

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz) — Drucksachen 10/5981, 10/6280, 10/6438 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

- „c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstabe e“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ ersetzt.“

Bonn, den 12. November 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Einbeziehung des Bausparens in den Förderrahmen von 936 DM ist dringend geboten. Die Fraktion der SPD hat dies schon bei der Beratung des Vermögensbeteiligungsgesetzes im Jahr 1983 beantragt (vgl. Drucksache 10/764 vom 6. Dezember 1983). Das fordert jetzt auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes (vgl. Drucksache 10/6280).

- Gemeinsames Ziel von Fraktion der SPD, Koalition und Bundesregierung ist die Erhöhung der Wohneigentumsquote, die in der Bundesrepublik Deutschland deutlich unter derjenigen vergleichbarer Länder liegt. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn in den unteren und mittleren Einkommenschichten mehr Wohneigentum gebildet wird. Wegen der nur begrenzten Belastbarkeit dieser Bevölkerungsgruppen mit Zins- und Tilgungslasten ist für sie die Bildung ausreichenden Eigenkapitals vor dem Erwerb eines Eigenheims von zentraler Bedeutung — die Zunahme der Zwangsversteigerungen von Eigenheimen in den letzten Jahren belegt dies. Bausparen, das mit der Bildung von Eigenkapital den Anspruch auf ein zinsgünstiges, nachrangig abzusicherndes Darlehen verbindet, ist gerade für Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen, die sich nicht auf das Risiko

unkalkulierbarer Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt einlassen sollten, beim Erwerb von Wohneigentum von ausschlaggebender Bedeutung. Daraus folgt zwingend, daß das Vorsparen und dessen staatliche Förderung ebenso wichtig ist wie die Wohneigentumsförderung in der Bau- und Entschuldungsphase. Es liegt insbesondere auch in der Logik der Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums, die Bildung von Eigenkapital durch Bausparen effektiver zu fördern.

- Das Vermögensbildungsgesetz ist grundsätzlich ein zielgenaues Instrument, um die Kapitalbildung jener Bevölkerungsschichten zu fördern, die aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse Wohneigentum nicht oder nur schwer erwerben können. Erste Erfahrungen mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz bestätigen jedoch die Befürchtung, daß die vom Gesetzgeber erzwungene Aufteilung der vermögenswirksamen Leistungen in einen Betrag von 624 DM für Bausparen und in einen zusätzlichen Betrag von 312 DM für Anlagen in Produktivvermögen aus Gründen der Verwaltungserschwerung und wegen zusätzlicher Kosten bei den Arbeitgebern in der Praxis nicht angenommen wird. Es ist zu erwarten, daß Bausparen als Anlageform für vermögenswirksame Leistungen noch weiter zurückgedrängt wird, mit der Folge des weiteren Sinkens des Spargeldeingangs bei den Bausparkassen und der weiteren Verlängerung der Zuteilungsfristen.
- Die Einbeziehung des Bausparens in den 936 DM-Förderrahmen ist nicht nur im Interesse der Bausparer und der Wettbewerbs- und Funktionsfähigkeit des Bausparsystems geboten; dies liegt auch im Interesse der im Neubau und in der Wohnungsmodernisierung tätigen Wirtschaft und der dort Beschäftigten.
- Gewinnschuldverschreibungen der Kreditinstitute, die im Regelfall dem reinen Kontensparen sehr nahe kommen, werden in voller Höhe von 936 DM gefördert. Schon deshalb ist nicht ersichtlich, warum die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen in Bausparverträgen auf den Betrag von 624 DM beschränkt bleiben soll.